

Allegnädigt privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr 71. Freitag, den 9. September 1831.

Bekanntmachung.

In der zum Behufe der Stadtverordnetenwahl, zunächst aber zur Ernennung von Wahlmännern, seit dem 3. d. M. auf dem Rathhaussaale und im Gebäude der alten Waage zu Jedermanns Ansicht vorliegenden, auch immittelst in gedruckten Exemplaren in den Bürgerhäusern des städtischen Gemeindebezirks vertheilten Wahlliste sind aus Versehen folgende stimm berechtigte und wählbare Bürger hiesiger Stadt nicht aufgeführt, mithin in dieser Eigenschaft zur Vervollständigung der Wahlliste hier namhaft zu machen:

zu Verzeichniß II. Nr. 623b Herr Gottfried Traugott Barthel, Kaufmann (Firma: Riedel, Volkmann & Comp.), wohnhaft Hintergasse Nr. 1216,

zu Verzeichniß II. Nr. 883b Herr Heinrich Ferdinand Füllmich, Kaufmann (Firma: Füllmichs Erben), Brühl Nr. 324,

zu Verzeichniß I. Nr. 563b Herr Gustav Gottfried Weyand, Branntweimbrenner, Grimma'scher Steinweg Nr. 1296,

zu Verzeichniß I. Nr. 508b Herr Heinrich Conrad Wehe, Seilermeister, ebendasselbst Nr. 1178,

zu Verzeichniß II. Nr. 777b Herr Caspar Philipp Du Menil, Kaufmann (Firma: Du Menil & Comp.), Auerbachs Hof,

zu Verzeichniß I. Nr. 72b Herr Jacob Richter, Advocat, Thomaskirchhof Nr. 155.

Auch sind den stimm- und wahlfähigen Bürgern nachträglich noch:

zu Verzeichniß I. Nr. 424 Herr Wilhelm Christoph Leonh. Gerhard, Kaufmann und herz. sächs. meiningscher Legationsrath (Firma: Göhring & Gerhard), Kanstädter Vorstadt Nr. 1015, ingleichen

zu Verzeichniß II. Nr. 806b Herr Christian Friedrich Engler, Kaufmann, Petersstraße Nr. 29,

zu Verzeichniß II. Nr. 1805b Herr Justinus Seitz, Schneidermeister, Petersstraße Nr. 68, beizufügen.

Da hiernächst nach Anleitung des Entwurfs der allgemeinen Städteordnung, deren Bestimmungen, allerhöchster Anordnung gemäß, bei der Wahlhandlung unabweichlich in Anwendung zu bringen sind, das Recht der stimm- und wahlfähigkeit in der Voraussetzung, daß alle sonstigen Erfordernisse in Richtigkeit beruhen, nur wirklichen Bürgern zusteht; so liegt, wie der Rath auf mehrere desfallsige Anfragen andurch eröffnet, hierin der Grund, warum mehrere achtbare Einwohner hiesiger Stadt, welche nur das sogenannte Pfahlbürgerrecht erlangt haben oder Schutzverwandte sind, in der Wahlliste nicht haben aufgeführt werden können.